

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2012 NR 01

MÜNSTER 25.01.2012

- 01 Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Münster vom 25.01.2012

HERAUSGEBER

Der Rektor der Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat 1, Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst
an der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 30.06.2009**

vom 24.01.2012

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) sowie des § 14 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 08.07.2008 (AMBI. 02/2008 vom 10.07.2008) hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 30.06.2009 wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„mindestens 20 originale Arbeitsproben im künstlerischen Medium eigener Wahl. Über das Format DIN A0 hinausgehende Arbeitsproben sowie bildhauerische Arbeiten und plastische Objekte dürfen nicht im Original eingereicht werden, sondern können durch Fotografien, die als Ausdruck (nicht in digitaler Form) der Bewerbungsmappe beizulegen sind, dokumentiert werden, die zu den originalen Arbeitsproben hinzukommen und maximal fünf originale Arbeitsproben ersetzen können. Es muss gekennzeichnet werden, ob es sich um eine originale Arbeitsprobe oder die Dokumentation einer Arbeitsprobe handelt. Sofern ausschließlich Filme und Videos eingereicht werden, ist die Vorlage von Skizzen, Zeichnungen, Storyboards o.ä. erwünscht. Bei Arbeitsproben von mehr als 30 min. Länge ist die Vorlage einer Zusammenfassung / Compilation erwünscht.

Mit Ausnahme elektronischer Medien sind vorgenannte Unterlagen in einer handelsüblichen Sammelmappe, die außen gut sichtbar mit Namen und Vornamen versehen ist, bis zu einer Maximalgröße von DIN A0 vorzulegen. Sofern die eingereichte Mappe zusätzlich elektronische Medien enthält, ist diese von außen erkennbar mit einem „F“ (Filmarbeiten) zu versehen. Der Inhalt der Mappe muss aus einer beigefügten Inhaltsangabe eindeutig ersichtlich sein.“

2.) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kommission besteht aus sieben Professoren/Professorinnen künstlerischer Fächer, die eine Klassenleitung inne haben, die jährlich vom Senat der Kunstakademie Münster gewählt werden. Der Senat wählt außerdem fünf stellvertretende Mitglieder, die ebenfalls Professoren / Professorinnen künstlerischer Fächer mit Klassenleitung sein müssen. Die Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden im Senat können bis zu zwei Studierende, die das Grundstudium für ein künstlerisches Lehramtsstudium an der Kunstakademie Münster erfolgreich abgeschlossen haben, als Mitglieder der Kommission ohne Stimmrecht benennen. Die Kommission wählt eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 24.01.2012

Münster, 25.01.2012



Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster